

## **Waldreservat: Murgtal Gemeinde: Quarten**

### **Verträge:**

| Parz.-Nr. | Gemeinde | Vertragsart          | Laufzeit  | Bezug Grundbuch                        |
|-----------|----------|----------------------|-----------|----------------------------------------|
| 56        | Quarten  | Waldreservatsvertrag | 2006-2072 | Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen |
| 63        | Quarten  | Waldreservatsvertrag | 2006-2072 | Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen |

Link Geoportal: [Waldreservate Kt SG - Geoportal](#)

### **Erläuterung:**

Die Waldreservate wurden im Kanton St.Gallen mittels Verträgen zwischen den Grundeigentümern und dem Kanton St.Gallen vereinbart. Die Schutzbestimmungen finden Sie im Waldreservatsvertrag in diesem Dokument.

Bei Fragen zu den Waldreservaten wenden sie sich bitte an das Kantonsforstamt St.Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen.

Dokument erstellt: 4. Dezember 2023



## Naturwaldreservat «**Murgtal**»

### VERTRAG

zwischen dem

#### **Kanton St.Gallen**

vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement St.Gallen,  
Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen,

nachfolgend Kanton,

und

#### der **Waldeigentümerin**,

öffentlich-rechtliche Körperschaft, mit Sitz in Adresse, PLZ Ort,  
vertreten durch den Name Rat und dieser durch

- den / die Funktion Vorname Name, geboren am Datum, männlich / weiblich, von  
Ort(e), Adresse, PLZ Ort und
- den / die Funktion Vorname Name, geboren am Datum, männlich / weiblich, von  
Ort(e), Adresse, PLZ Ort

nachfolgend Waldeigentümer,

betreffend

### **Bewirtschaftung und Entschädigung Waldreservat «**Murgtal**»**



## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Vertragsbestandteile

<sup>1</sup>Zum Bestandteil dieses Waldreservatvertrags werden erklärt:

- Das vorliegende Vertragsdokument (Anzahl Seiten)
- Der Situationsplan im Massstab 1: 5'000 vom Datum mit eingezeichnetem Naturwaldreservatsperimeter (Anhang 1).
- Die aktuelle Festlegung der Massnahmen und deren Entschädigung (Anhang 2).

### 2. Vertragsgegenstand

<sup>1</sup>Vertragsgegenstand ist das Naturwaldreservat «*Murgtal*». Es umfasst die in Anhang 1 ausgeschiedene Fläche Naturwaldreservat (dunkelgrün eingefärbt).

<sup>2</sup>Eine spätere Erweiterung des Waldreservatsperimeters durch den Beitritt weiterer, angrenzender Grundstücke ist möglich.

### 3. Waldreservatsziele

<sup>1</sup>Das Waldreservat dient der Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Der Lebensraum soll bestmöglich vor Störungen jeder Art verschont werden. Er ist nach ökologischen Grundsätzen im Sinn des Natur- und Landschaftsschutzes zu bewirtschaften. Im Vordergrund der Zielsetzung steht die Erhaltung und Optimierung der Lebensräume sowie der Erhalt der regionaltypischen Waldgesellschaften.

<sup>2</sup>Im «Naturwaldreservat» sollen die natürlichen Prozesse und Entwicklungen wie Erdrutsche, Erosion, Zerfall von Bäumen usw. ungehindert ablaufen können. Die durch diese Prozesse entstehenden Pionierstandorte werden der natürlichen Sukzession überlassen. Die Wechselwirkungen zwischen nicht bewaldeten Flächen und Waldflächen werden ungehindert zugelassen. Es wird mit wenigen, in Ziffer Nr. beschriebenen Ausnahmen gänzlich auf waldbauliche Eingriffe verzichtet.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung soll in geeigneter Weise über die Lage, den Zweck und die Ziele des Waldreservats Kenntnis erhalten.

## B. VEREINBARUNGEN ZUR WALDRESERVATSFLÄCHE

### 4. Grundsatz

<sup>1</sup>Die Waldeigentümerin verfolgt auf der bezeichneten Waldreservatsfläche die in Ziffer 3 genannten Ziele.

<sup>2</sup>Im Waldreservat können wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt werden.



## **5. Massnahmen und Festlegung der Entschädigung**

### **5.1 Erstellung und Gültigkeit**

<sup>1</sup>Der Forstdienst legt in Zusammenarbeit mit den Waldeigentümern die Massnahmen und deren Entschädigung fest (Anhang 2).

<sup>2</sup>Die Festlegung der Massnahmen und deren Entschädigung enthält das Ausmass der Eingriffsflächen sowie einen Massnahmenbeschrieb der speziellen Massnahmen.

<sup>3</sup>Die Festlegung der Massnahmen und deren Entschädigung gilt in der Regel für 4 Jahre. Sie wird den Etappen der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton angeglichen.

<sup>4</sup>Die Vertragsparteien erklären sich durch ihre Unterschrift mit den festgelegten Massnahmen und deren Entschädigung einverstanden.

### **5.2 Erneuerung und Anpassung**

<sup>1</sup>Der Forstdienst überprüft die Festlegung der Massnahmen und deren Entschädigung in Zusammenarbeit mit den Waldeigentümern periodisch. Dabei wird sie den aktuellen Erfordernissen zur Erreichung der Waldreservatziele sowie nach Massgabe der Verfügbarkeit der erforderlichen Staats- und Bundesbeiträge angepasst.

<sup>2</sup>Die nächste Festlegung der Massnahmen und deren Entschädigung hat den Vertragsparteien nach Möglichkeit vor Ablauf des jeweils gültigen Massnahmenplans vorzuliegen.

<sup>3</sup>Die unterzeichnete, neue Festlegung ersetzt die geltende nach dessen Ablauf und gilt dann als neuer Anhang 2.

## **6. Waldbauliche Massnahmen zur Erreichung der Waldreservatziele**

<sup>1</sup>Die Waldeigentümer sind für die Ausführung der in der Festlegung der Massnahmen und deren Entschädigung vereinbarten waldbaulichen Eingriffe verantwortlich. Der Forstdienst erteilt die notwendigen Anweisungen.

<sup>2</sup>Die Ausführung der Massnahmen hat durch qualifizierte Arbeitskräfte zu erfolgen. Nach Möglichkeit sollen die Arbeiten ausserhalb der störungsempfindlichen Balz-, Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (April bis Ende Juli) ausgeführt werden.

<sup>3</sup>In den Naturwaldreservatflächen wird explizit auf waldbauliche Massnahmen verzichtet. Es werden keine Arbeiten mehr ausgeführt mit Ausnahme des Fällens von instabilen Bäumen entlang der offiziellen Wanderwege, sofern ein Sicherheitsrisiko besteht.

<sup>4</sup>Bei Auftreten von Stürmen oder des Fichtenborkenkäfers (*Ips typographus*) innerhalb der Waldreservatsfläche werden keine Bekämpfungsmassnahmen angeordnet, solange keine gravierenden Auswirkungen auf die dem Reservat benachbarten Bestände erwartet werden müssen und die Schutzwirkung des Waldes inner- und ausserhalb des Reservats nicht beeinträchtigt wird.



## **7. Weitere waldbauliche Massnahmen**

<sup>1</sup>Bei unerwarteten Entwicklungen, welche die Sicherheit von Menschen und erheblichen Sachwerten gefährden, kann der Forstdienst die nötigen Massnahmen (allenfalls in Abweichung der Waldreservatsziele) anordnen (Art. 20 Abs. 5 WaG, SR 921.0). Gleiches gilt bei unerwarteten Entwicklungen, welche die Schutzziele oder die umliegenden Wälder gefährden (Art. 27 Abs. 1 WaG).

## **8. Übrige Massnahmen**

<sup>1</sup>Die Waldeigentümer informieren die Bevölkerung in geeigneter Weise über die Lage, den Zweck und die Ziele des Waldreservats. Die Besucherinnen und Besucher werden auf die erforderliche Rücksichtnahme gegenüber störungsempfindlichen Tier- und Pflanzenarten aufmerksam gemacht.

## **9. Kontrolle der Vereinbarung und der Zielerreichung**

<sup>1</sup>Dem Forstdienst obliegt die qualitative und quantitative Kontrolle der Zielerreichung im Naturwaldreservat.

<sup>2</sup>Der Forstdienst sorgt für eine geeignete Kontrolle der Zielerreichung. Mit dieser sollen die ausgeführten Massnahmen nach ihrer Zweckmässigkeit und Effizienz hinsichtlich der Waldreservatsziele überprüft werden.

<sup>3</sup>Die Waldeigentümer verpflichten sich, die Kontrollen zu dulden und sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

# **C. ENTSCHÄDIGUNG**

## **10. Grundsatz**

<sup>1</sup>Die Waldeigentümer erhalten einen Grundbetrag für die Waldfläche des Waldreservats, eine Entschädigung für den effektiven Ertragsausfall bei vereinbartem Nutzungsverzicht sowie einen Beitrag für die Ausführung der periodisch vereinbarten Massnahmen (vgl. Anhang 2).

## **11. Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Festlegung und Anpassung der Entschädigungen bilden das Entschädigungsmodell im Waldreservatkonzept des Kantons St. Gallen vom März 2003, die Weisung und Anleitung zur Umsetzung des Produktes «Biodiversität im Wald» (Kantonsforstamt, 25. Januar 2010 und Folgeversionen) sowie die «Weisung Bereich Wald» vom 10. Januar 2020).



## **12. Festlegung der Entschädigung**

<sup>1</sup>Der Grundbetrag und der Ertragsausfall werden zu Beginn der Vertragsdauer für die gesamte Vertragsperiode von 50 Jahren festgelegt (Anhang 2).

<sup>2</sup>Die Entschädigung für die Ausführung von Massnahmen wird ebenfalls in Anhang 2 festgelegt und erläutert. Diese wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst (vgl. Ziffer 5).

## **13. Auszahlung**

<sup>1</sup>Der Grundbetrag und der Ertragsausfall für die Waldflächen werden einmalig für die gesamte Vertragsdauer von 50 Jahren ausbezahlt.

<sup>2</sup>Die Beiträge für die ausgeführten Massnahmen werden jährlich nach der Ausführung ausgerichtet.

## **14. Rückerstattung der Entschädigungen**

<sup>1</sup>Bei vertragswidrigen Eingriffen in die Waldreservatfläche haben die Waldeigentümer die für die entsprechende Fläche bezogenen Entschädigungen ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die Höhe der Rückzahlung wird fallweise im Verhältnis der Missachtung der Vertragsziele festgelegt.

<sup>2</sup>Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages fordert der Kanton die einmalig ausbezahlten Grundbeträge für die verbleibenden Vertragsjahre zurück.

<sup>3</sup>Sind die Waldeigentümer mit der festgelegten Rückerstattung nicht einverstanden, gelangt Ziff. 21 dieses Vertrags zur Anwendung.

# **D. BEGINN UND DAUER**

## **15. Beginn**

<sup>1</sup>Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien auf den **Datum** in Kraft.

## **16. Ende**

<sup>1</sup>Dieser Vertrag endet ohne besondere Kündigung am **Datum**.



## E. EINTRAG IM GRUNDBUCH

### 17. Grundbuch **Quarten**

<sup>1</sup>Diese Vereinbarung kann als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung auf Grund von Art. 23 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG WaG) im Grundbuch der Politischen Gemeinde **Quarten** wie folgt angemerkt werden:

*Auf den Grundstücken Nr.: **GS-Nr.***

*Schutzmassnahmen betreffend Waldreservat*

<sup>2</sup>Die Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Politischen Gemeinde **Quarten** erfolgt durch das Kantonsforstamt St.Gallen.

## F. WEITERE BESTIMMUNGEN

### 18. Besondere Kündigung

#### 18.1 Kündigung infolge Kreditkürzungen

<sup>1</sup>Stehen die zur Auszahlung der Entschädigung erforderlichen Kredite bei Bund und/oder Kanton für das kommende Kalenderjahr nicht in vereinbarter Höhe zur Verfügung, teilt der Kanton dies den Waldeigentümern schriftlich und unter Angabe der künftig möglichen Entschädigung mit.

<sup>2</sup>Den Waldeigentümern steht in diesem Fall das Recht zu, innert 60 Tagen seit Eingang der Mitteilung nach Abs. 1 den Vertrag per Ende des laufenden Kalenderjahrs schriftlich zu kündigen. Erfolgt innert Frist keine Kündigung, so gilt die vom Kanton mitgeteilte künftige Entschädigung und die angepasste Massnahmenplanung als genehmigt.

<sup>3</sup>Die Parteien sind sich einig, dass den Kanton keinerlei Haftung im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung oder der Anpassung der Entschädigungen infolge von Kreditkürzungen trifft.

<sup>4</sup>Kündigen die Waldeigentümer den Vertrag infolge Kreditkürzungen, so gibt der Kanton die zur Löschung der Dienstbarkeit (vgl. Ziffer 17) auf sämtlichen betroffenen Grundstücken erforderliche Erklärung nach Art. 964 ZGB ab.

#### 18.2 Kündigung infolge Verfehlung der Waldreservatziele

<sup>1</sup>Den Vertragsparteien steht unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht zu, den Waldreservatsvertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu kündigen.

<sup>2</sup>Die kündende Partei muss schlüssig nachweisen können, dass sich die für den Vertragsabschluss massgebenden Rahmenbedingungen derart geändert haben, dass die Erreichung der festgelegten ökologischen Ziele verunmöglicht wird. Ein solcher Sachverhalt tritt beispielsweise dann ein, wenn die Zielarten infolge nachhaltiger klimatischer Veränderungen komplett verschwinden.

#### 18.3 Schadenersatzanspruch bei vorzeitiger Vertragsauflösung

<sup>1</sup>Aus der vorzeitigen Vertragsauflösung entsteht für die Vertragsparteien kein Anspruch auf Schadenersatz im Sinne von Art. 97 ff. OR.



## **19. Vertragsänderung und Ergänzung**

<sup>1</sup>Änderung und / oder Ergänzung dieses Vertrags sind nur in gegenseitigem Einverständnis der Parteien möglich und bedürfen der Schriftform.

## **20. Eigentümerwechsel**

<sup>1</sup>Wechselt die Waldreservatsfläche oder Teile davon den Eigentümer, so stellen die Waldeigentümer sicher, dass der neue Eigentümer sämtliche Pflichten aus vorliegendem Vertrag übernimmt.

## **21. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

<sup>1</sup>Die Parteien vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag vor Beschreiten des Rechtsweges ein Schlichtungsgespräch durchzuführen. An diesem nehmen die Parteien mit je zwei Vertretern teil.

## **22. Gerichtsstand, Instanz und anwendbares Recht**

<sup>1</sup>Gerichtsstand ist St. Gallen.

<sup>2</sup>Zuständig ist das Verwaltungsgericht.

<sup>3</sup>Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

<sup>4</sup>Sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt und keine zwingenden Rechtsnormen des öffentlichen Rechtes entgegenstehen, gelangen die Regeln des allgemeinen Teils des Schweizerischen Obligationenrechtes (SR 220) zur Anwendung.



## 23. Unterzeichnung

<sup>1</sup>Dieser Vertrag wird in je einem Exemplar für die Waldeigentümer, in je einem Exemplar für den Kanton St.Gallen und für die Waldregion 3 sowie für das Grundbuchamt der Politischen Gemeinde Quarten angefertigt und unterzeichnet (insgesamt Anzahl Exemplare).

**Waldeigentümer:** \_\_\_\_\_

Ort, Datum

**Waldeigentümer**

Vorname Name  
Funktion

Vorname Name  
Funktion

**Kanton St.Gallen:** \_\_\_\_\_

St.Gallen, Datum

**Volkswirtschaftsdepartement  
des Kantons St.Gallen**

Der Vorsteher:

Vorname Name  
Regierungsrat

## Anhang:

Anhang 1: Situationsplan vom Datum im Massstab 1:5'000

Anhang 2: Aktuelle Festlegung der Massnahmen und deren Entschädigung